Die Bebeutung ber Photokopie für ben Berlag.

Als Schriftleiter illustrierter Zeitschriften und Kalender erhielt ich schon vor Jahren öfter Beiträge angeboten, benen außer Zeichnungen ober Original-Photographien gelegentlich auch Photographien älterer Abbildungen beigefügt waren. Die Sache erklärte sich einsach so: Der Versassen beitrags hatte aus irgendeinem älteren Werke d. B. einen Solzschnitt photographiert oder photographieren lassen und auf diese Weise sich die Mühe gespart, vielleicht einen umfangereichen Band ger ein von ihm aus einer Bibliothek entliehenes Werk mit einem Artikel einzusenden. Das war für beide Teile bequem, und rechtlich war auch nichts dagegen einzuwenden, da einerfeits die Quelle oder der Autor angegeben war und es sich zudem um Abbildungen handelte, die längst völlig abdruckfrei waren.

Ein anderer Fall: In einer Berlagsredaktion ift man mit der Beschaffung von Illustrationen zu einem Berlagswert beschäftigt, denn der Autor liesert durchaus nicht immer die nötigen Bildervorlagen, oder wenn er solche liesert, sind sie nicht immer brauchbar und müssen oft durch bessere Borlagen ergänzt werden. Da handelt es sich darum, ein Bild aus einem seltenen alten Werk zu beschaffen, das vielleicht nur in einer auswärtigen Bibliothek vorhanden ist. Es ist natürlich umftändlich, sich das Werk zusenden zu lassen und man begrüßt es schon als eine Erleichterung, wenn man die Möglichkeit hat, durch einen Vertreter am Sit der Bibliothek das Werk entleihen und eine Abbildung daraus photographieren zu lassen.

In einem andern Falle handelt es fich harum, aus einem längeren Artikel einer großen Zeitung den Wortlaut einer bestimmten Stelle festzustellen. Man hat die Rummer ermittelt, aber beim Berlag ift sie völlig vergriffen. Es bleibt also nichts übrig, als eine Bibliothek aussindig zu machen, in der die Zeitung aufbewahrt wird und sich entweder den Band zusenden oder den ganzen Artikel an Ort und Stelle abschreiben zu laffen. Beides ist umftändlich und mit

Roften verbunden.

Run ift neuerdings in großen Bibliotheken eine Einrichtung eingeführt worden, die das Photographieren einzelner Stellen, Artikel oder Bilder, auch ganzer Seiten in sehr kurzer Frift und zu billigem Preise ermöglicht. Es ift die Photokopie, zu der eine G. m. b. h. (Fotokopist G. m. b. h., Berlin SB 68, Alexandrinenstraße 135/36) die nötige Einrichtung liefert. In dem zuleht erwähnten Falle ließ man den fraglichen Artikel photographieren und erhielt sofort einen Abzug, aus dem der genaue Bortlaut der gesuchten Stelle hervorging.

So tann das ermähnte Berfahren in vielen Fällen nicht bloß einem Schriftsteller ober Gelehrten, sondern auch dem herstellenden Berlag gute Dienste leiften. Das Berfahren wird jest nicht bloß in großen Bibliotheten, sondern auch am Patentamt und an Gerichten angewandt. Bei Gerichten handelt es sich in der Regel um photographische Biedergabe von Urkunden, Gerichtsakten usw., beim Patentamt um Biedergabe von Beschreibungen und Zeichnungen.

Für den Berlag tommt das Berfahren hauptfächlich nur in Betracht, soweit es an Bibliotheten ausgelibt wird, und da jede Sache amei Geiten hat, erhebt fich hier die Frage, ob und inwiemeit das Berfahren rechtlich julaffig ift. Dag ein Berleger (Buch= verleger ober Beitichriftenverleger) Ruten baraus gieben tann, geht aus ben angeführten Beifpielen hervor. Es tonnte aber auch fein, baß ein Berleger Rachteil bavon hatte, indem g. B. eine aus feinem Berlag hervorgegangene Schrift, die vielleicht felten geworden ift, in diefer Beife ungebührlich ausgenutt murde. Diefe Doglichteit faßte Dr. E. R. Uderftädt ins Auge, indem er in der Beits fcrift« (Dr. 1, 1931) einen Artifel veröffentlichte: »Photofopie. -Sind die Berlegerintereffen genfigend gemahrt?« Er weift vorerft barauf hin, daß die Ginrichtung an der Staatsbibliothet in Berlin für Ausgiige aus alten Drudwerten, die nicht aus dem Saufe verliehen werden, und am Patentamt fehr ftart benutt wird (von »Riefenersparniffen« wird dabei allerdings wohl taum die Rede fein tonnen). Er gibt auch ju, daß bie Phototopie bem Beitfchriftengewerbe technische Borteile bieten tann, benn Autoren miffenschaftlicher Auffage wird nunmehr nicht nur bas abfolut worts, fondern fogar das bildgetreue Bitieren fehr erleichtert. Dan braucht die betreffenden Originale nur gu topieren und nach ber Phototopie in bem üblichen Berfahren Abungen ober Autotypien angufertigen.«

Betreffs der rechtlichen Seite weift er auf folgende Möglichkeit hin: »Es läßt sich sehr wohl denken, daß Zeitschriften mit wertvollem Inhalte, die selten geworden sind, einen erhöhten Sandelswert für den Verleger haben, oder wenn sie ganz vergriffen sind, einen Neubruck rechtsertigen, der sich vielleicht zu einem gewinndringenden Geschäft auswerten läßt, wenn nach ihnen aus irgendeinem Grunde eine Nachfrage eintritt. Diese Möglichkeiten, beinahe vergriffene Zeitschriften mit erhöhtem Nuben zu verkausen oder noch einmal zu

druden, scheinen doch ftart eingeschränkt, wenn jeder Interessent die Möglichkeit hat, sich mit hilfe der Phototopie für billiges Geld eine Abschrift von Bibliothek-Exemplaren herzustellen. Sind aber mehrere Interessenten vorhanden, so läge allerdings ein strafrechtlich zu verfolgendes Delikt vor, wenn von einer Phototopie mehrere Abzüge hergestellt werden. Dagegen dürste sormaljuristisch nichts einzuwenden sein, wenn viele Interessenten sich Kopien bestellen, von denen jede einzeln hergestellt wird, um so weniger, da jede Möglichkeit der Kontrolle entfällt, wenn die Kopien zu verschiedenen Zeiten bestellt werden.«

In der Praxis sind solche Fälle bisher wohl noch nicht vorgekommen. Die Zahl der Interessenten, die z. B. eine in einem älteren Zeitschriftenjahrgang enthaltene Abhandlung irgendeines Gelehrten zu besitzen wünschen, ist in der Regel nicht so groß, daß der Berleger sich zu einem Neudruck des Jahrgangs entschließen könnte. Söchstens wird er, wie es ja auch schon öster geschehen ist, die einzelne Abhandlung nachträglich als Sonderdruck herausgeben, und dann entfällt die Beranlassung, sich die Arbeit durch Photosopie zu verschafsen. Was aber ganze Jahrgänge von Zeitschriften betrifft, die von einzelnen Fachleuten oder Bibliotheten zur Vervollständigung ihrer Sammlung gesucht werden, so legen sie eben Wert auf Originalexemplare und werden sich wohl kaum entschließen, ganze Jahrgänge photographisch vervielsältigen zu lassen, zumal der Kostenpunkt hier doch schon erheblich ins Gewicht fallen würde.

Der Rechtsgelehrte fragt aber nicht, ob eine Rechtsfrage einftweilen ichon prattifche Bedeutung hat, und es mag auch zugegeben werden, daß einmal ein besonderer Fall eintreten tann, in dem die Frage von erheblich größerer prattischer Bedeutung werden tann,

als fie fie gur Bett befist.

Run hat in der Beitschrifte (Rr. 3) in erster Linie die Fotostopist G. m. b. S. Gelegenheit erhalten, (an der Hand von Bildern) ihr Versahren zu erläutern. Es solgen sodann zwei Gutachten des Rechtsanwalts Dr. Kurt Alexander und des Geh. Justizrats und Kammergerichtsrats i. R. Pfeiffer, die beide zu der Schlußsolgerung gelangen, daß bei der Photosopie tein unzulässiger Rachdruck vorliegt. Sie stützen sich dabei auf Absat 2 des § 15 des Urhebergesets von 1901. Dieser Paragraph lautet:

Bervielfältigung ohne Einwilligung bes Berechtigten ift unzuläffig, gleichviel burch welches Berfahren fie bewirtt wird; auch begründet es teinen Unterschied, ob bas Bert in einem ober mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

Eine Bervielfältigung jum perfonlichen Gebrauch ift zuläffig, wenn fie nicht ben 3wed hat, aus bem Berte eine Einnahme zu erzielen.«

Für die Phototopie wird zwar eine Gebühr entrichtet, aber dies ift lediglich eine Bergütung für das Photographieren, nicht für den Inhalt der Arbeit.

Trifft die Boraussehung des § 15 Absat 2 nicht zu, so ift die Photokopie wie jede andere Bervielfältigung ohne Genehmigung des Urhebers des Schriftwerkes nicht zuläffig. Nur wenn die Frift für den Schut geistiger Berke abgelausen ist, ein Urheberrecht also nicht mehr besteht, kann natürlich auch Bervielfältigung durch die Photoskopie unbedenklich erfolgen.

Die Reichszentrale für naturwiffenschaftliche Berichterftattung liefert in gleicher Beife wie an einzelne Belehrte auch an miffenschaftliche Inftitute photographische Abzüge. Pfeiffer ift ber Anficht, bag auch hierin eine Berletung bes etwa beftehenden Urheberrechts nicht gefeben werben tann. Die Abidrift wird gwar nicht einer einzelnen Perfon, aber immerbin nur einem beidrantten Personentreife, nämlich ben Mitgliebern ober Mitarbeis tern des Inftitute gur perfonlichen Benugung gegeben. Gin 3med, aus bem Berte eine Ginnahme zu erzielen, wird auch hier nicht verfolgt. Des weiteren bemertt Pfeiffer: "Anders liegt die Gache freilich, wenn die Reichszentrale einen photographischen Abdrud auch an Firmen (Budhanbler und andere Firmen) abgibt, die ihrerfeits den Abdrud an Biffenfchaftler als ihre Runden gu beren perfonlichem Gebrauch weitergeben. In diefer Beitergabe liegt eine gewerbsmäßige Berbreitung und zwar gleichviel, ob biefe Firmen gu der Gebiihr, die fie felber ber Reichsgentrale gablen miiffen, einen Bewinnaufichlag machen ober ob fie fich barauf beichranten, eine Gebiihr von ihren Runden einzuziehen. Denn eine gewerbemäßige Berbreitung liegt nicht blog vor, wenn bie Berbrettung mit Gewinn verbunden ift, fondern auch bann ichon, wenn fie - auch ohne besonderen Gewinn - gelegentlich der Ausibung eines Gewerbes erfolgt.«

Mit anderen Worten: Es ift nicht zulässig, daß Buchhandler photographische Abzüge aus fremden Werken an ihre Runden vermitteln. Sie müffen sie vielmehr an die Stelle verweisen, die bie

photographifden Abgitge felbft herftellt.